



Hinweise zur Gestaltung des gesetzlich verankerten Nachteilsausgleichs bei Studien- und Prüfungsleistungen

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Vorbemerkung..... | 3 |
| Gesetzliche Verankerung des Anspruchs auf Nachteilsausgleich | 4 |
| Berechtigter Personenkreis..... | 5 |
| Häufige Beeinträchtigungen | 6 |
| Möglichkeiten für die Gestaltung eines Nachteilsausgleiches | 8 |
| Ablauf eines Antragsverfahrens | 11 |
| Formale Voraussetzungen | 12 |
| Information und Beratung | 13 |
| Weitere Hilfen und Vertraulichkeitsregelung | 14 |
| Notizen | 15 |

Vorbemerkung

Chancengleichheit besteht nicht darin,
dass jeder einen Apfel pflücken darf,
sondern dass der Zwerg eine Leiter bekommt.
Reinhard Turre

Immer mehr Menschen mit sichtbaren und nicht sichtbaren Behinderungen streben an der Otto-Friedrich-Universität einen Abschluss an. Hier finden sich zum Beispiel Mobilitätsbehinderungen, Sehbehinderungen oder Hör-, Sprach- und Wahrnehmungsbehinderungen. Dazu gehören auch Menschen mit chronischen Erkrankungen wie Asthma, Diabetes, Multipler Sklerose, Morbus Crohn sowie solche mit psychischen Erkrankungen. Diese Zielgruppen haben im Verlauf ihres Studiums oft mit behinderungsbedingten Benachteiligungen zu kämpfen und können deshalb die rechtlichen Vorgaben zum zeitlichen Ablauf oder zur Gestaltung von Leistungsnachweisen nicht vollständig erfüllen. Um fehlende Gestaltungsspielräume bei der Studienorganisation auszugleichen und Prüfungsbedingungen anzupassen, werden individuelle Nachteilsausgleiche erforderlich.

In diesem **Leitfaden** möchten wir einige Hinweise zum Thema sowohl an Studierende als auch an Lehrende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bamberg geben. Es geht dabei um die **Gestaltung gleichwertiger Studien- und Prüfungsbedingungen**, nicht um inhaltliche Erleichterungen der Prüfungsanforderungen. Die Inanspruchnahmen von Nachteilsausgleichen dürfen sich nicht auf die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen auswirken und nicht in Leistungsnachweisen oder Zeugnissen dokumentiert werden.

Betroffene Studierende haben häufig Bedenken, dass die Offenbarung ihrer Erkrankung mit Nachteilen und Stigmatisierung verbunden sein könnten. Die beratenden Einrichtungen an der Universität sind jedoch zu Vertraulichkeit verpflichtet und nach Wunsch kann die Beratung auch anonym erfolgen.

Wo ist der Anspruch auf Nachteilsausgleich gesetzlich verankert?

Das im **Grundgesetz** verbriefte Recht, „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ (GG Art. 3, Abs. 3, Satz 2) erhält durch das Gleichstellungsgesetz wichtige Konkretisierungen für Menschen mit Behinderung im Studium.

Das **Hochschulrahmengesetz** (HRG) regelt in §2 Abs. 4 „Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; [...]. Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“

Die **Prüfungsordnungen** für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Otto-Friedrich-Universität enthalten eine entsprechende Regelung. Sie lautet zum Beispiel: „Auf die besondere Lage von Prüfungskandidaten bzw. Prüfungskandidatinnen mit länger andauernder oder ständiger [...] Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist behinderten Studenten und Studentinnen, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsleistungen zu gewähren.“

Dies ist der rechtliche Rahmen, innerhalb dessen behinderte und chronisch kranke Studierende einen Anspruch auf eine adäquate Modifikation ihrer Prüfungen geltend machen können.

Wer ist berechtigt, Nachteilsausgleiche zu beantragen?

Alle Studierenden mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, deren besondere Bedingungen sich in der nachfolgenden Bestimmung wieder finden, können einen solchen Antrag stellen:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“ (SGB IX § 2 Abs.1)

Der moderne Behinderungsbegriff schließt also auch chronische, länger andauernde Krankheiten und chronische Krankheiten mit episodischem Verlauf ein, sofern diese nicht nur eine Gesundheitsstörung darstellen, sondern auch zu einer Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Teilhabe führen.

Wenn Sie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung beeinträchtigt sind, sollten Sie sich nicht scheuen, die Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches wahrzunehmen oder sich Unterstützung zu holen.

Häufige Beeinträchtigungen

In unserer Beratungstätigkeit werden wir oft wegen folgender Beeinträchtigungen angefragt:

Psychische Erkrankungen

Studierende mit einer psychischen Belastung zählen häufig zu den chronisch Kranken, bei manchen Menschen gilt auch noch das Kriterium einer seelischen Behinderung.

Psychisch erkrankte Studierende leiden zum Beispiel an Angst- oder Essstörungen, Depression oder Schizophrenie. Auf den ersten Blick sieht man den Betroffenen ihre Beeinträchtigung nicht an. Anders als bei sichtbaren, körperlichen Behinderungen müssen diese Studierenden die Auswirkungen ihrer Erkrankung auf den Studienalltag immer wieder erklären. Nicht zu unterschätzen ist auch die Angst der Betroffenen, durch die Offenlegung ihrer Beeinträchtigungen Nachteile zu erleiden oder stigmatisiert zu werden.

In der Akutphase der Erkrankung sind die Betroffenen häufig nicht mehr in der Lage den universitären Alltag zu bewältigen. Prüfungen können nicht mehr abgelegt werden und meist steht zunächst die Behandlung im Vordergrund. Aber auch in stabilen Phasen kann beispielsweise eine eingeschränkte Belastbarkeit Folgen für Prüfungsleistungen haben. Auch kann die Einnahme von Medikamenten Nebenwirkungen haben und führt teilweise zu einer erhöhten Ermüdbarkeit und Konzentrationsschwierigkeiten. Zusammengenommen können diese Belastungen das Studium entsprechend verzögern.

Prüfungsangst

Prüfungsängste sind bis zu einem gewissen Grad normal. In schweren Fällen treten die Ängste aber nicht nur während der Prüfung auf, sondern auch schon bei der Vorbereitung. Hintergrund können eine Angststörung oder andere psychische Erkrankungen sein.

Chronische Krankheiten

Dabei geht es zum Beispiel um Atemwegserkrankungen (wie Asthma), Schmerzstörungen (z. B. Migräne), Erkrankungen der inneren Organe oder Stoffwechselstörungen (z. B. Diabetes mellitus). Auch hier sind individuelle Ausgleichsregelungen möglich.

Legasthenie und Dyskalkulie

Unter Legasthenie versteht man eine massive und lang andauernde Störung des Erwerbs der Schriftsprache. Die Betroffenen haben Probleme mit der Umsetzung der gesprochenen zur geschriebenen Sprache und umgekehrt. Die Dyskalkulie ist ähnlich wie die Legasthenie eine Funktionsstörung des Lernens. Es kommt zu Schwierigkeiten bei Rechenoperationen und Einschränkungen der mathematischen Fähigkeiten.

Die beeinträchtigten Studierenden zeigen grundsätzlich die gleiche intellektuelle Leistungsfähigkeit wie ihre Mitstudierende. Und obwohl rund 7,1% aller Studierenden (Deutsches Studentenwerk 2011) von einer dieser Beeinträchtigungen betroffen ist, werden diese noch immer im akademischen Bereich tabuisiert. Erst langsam etablieren sich Routinen der Prüfungsmodifikationen für diese Studierendengruppe in Deutschland, die im angloamerikanischen Ausland seit Jahren obligatorisch sind.

Das Vorliegen einer Legasthenie oder Dyskalkulie und die dadurch bedingte Beeinträchtigung ist durch ein aktuelles fachärztliches Gutachten zu bestätigen. In Einzelfällen ist auch die Abklärung innerhalb der Universität Bamberg möglich. Ob die Legasthenie als Beeinträchtigung gewertet wird, ergibt sich auch aus den sachlichen Gegebenheiten des Faches.

Körperliche Behinderung

Hierzu zählen zum Beispiel Sinnesbeeinträchtigungen (Sehen, Hören ...) oder auch Mobilitätseinschränkungen (bei neurologischen Erkrankungen oder nach Unfällen). In den meisten Fällen sind individuelle Regelungen anzustreben, die die Art und das Ausmaß der Behinderung berücksichtigen.

Welche Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs gibt es?

Welche Art des Nachteilsausgleichs individuell geeignet ist, kann nur in Abhängigkeit von den vielfältigen gesundheitlichen Einschränkungen und von der Art und dem Inhalt der zu erbringenden Leistung festgelegt werden. Dennoch sollen einige Beispiele benannt werden, auf deren Basis entschieden aber auch „weitergedacht“ werden kann. Grundsätzlich ist für die Gewährung eines Nachteilsausgleich ein schriftlicher Antrag zu stellen. Näheres finden Sie auf Seite 11 zum Antragsverfahren.

Zeitverlängerung

Es kann eine Fristverlängerung für die Abgabe schriftlicher Arbeiten und Veränderung der Prüfungsdauer sowohl bei schriftlichen als auch bei mündlichen Prüfungen gewährt werden. Eine Zeitverlängerung bezieht auch erforderliche zusätzliche Pausen ein. Von dieser Möglichkeit ist nicht nur bei unmittelbar schreibbehinderten Studierenden Gebrauch zu machen. Sie trifft auch bei erschwertem Zugang zur Studienliteratur, bei Problemen der Informationsaufnahme (Hörgeschädigte) und bei reduzierter Belastbarkeit zu.

Änderung der Prüfungsform

Eine Änderung schriftlicher in mündliche Prüfungen oder umgekehrt ist in der Regel nicht möglich. In Einzelfällen kann ein begründeter Antrag unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes genehmigt werden.

Zugang zu Materialien der Lehrveranstaltung

Insbesondere sehbehinderten Studierenden müssen die in der Lehrveranstaltung genutzten Materialien (z. B. Folien) in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden. Sind dadurch Fragen des Urheberrechts betroffen, sollte die Studentin oder der Student eine entsprechende Erklärung unterschreiben, dass die Unterlagen gesetzeskonform verwendet werden.

Zulassung von Hilfen

Die Nutzung von personellen oder technischen Hilfen, z.B. Vorlesen der Fragen in Prüfungen, Einschalten von Schrift- und Gebärdensprachdolmetscherdiensten, Computernutzung bei Prüfungen, zusätzliche (Ruhe) Pausen oder ein separater Raum bei Prüfungen ist möglich.

Abänderung von Praktikums- oder Exkursionsbestimmungen

Möglich ist eine Änderung der Prüfungsform durch Ersatzleistungen, Reduktion der Stundenzahl, Aufheben der Anwesenheitspflicht etc. wenn damit der Behinderung/chronischer Krankheit und der Fachspezifika entsprochen wird. Auch eine Aufteilung der Praktikumsleistungen in Einzelabschnitte ist denkbar.

Befreiung von der regelmäßigen Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

In begründeten Fällen ist die Befreiung mit Ausgleich der Anwesenheit durch Erbringen einer kompensatorischen Leistung möglich.

Probepfungen

Bei schweren Angstst6rungen kann eine m6ndliche Probepfung hilfreich sein.

Zulassung zu Veranstaltungen

In Ausnahmef6llen k6nnen Studierende mit Behinderung bevorzugt zu Lehrveranstaltungen zugelassen werden oder die Zulassung unter Vorbehalt erfolgen. Auch ist eine Verlegung der Veranstaltung in einen geeigneteren Raum denkbar (z. B. mit Induktionsschleife oder anderen Formen der Barrierefreiheit).

Zulassung zum Studium

Es k6nnen folgende Sonderantr6ge gestellt werden, die die Studienplatzchancen erh6hen:

H6rtefallantrag: Hier gelten sehr strenge Kriterien, da die Zulassung unabh6ngig von der Note erfolgt. Der Nachweis daf6r muss durch ein fach6rztliches Gutachten, zus6tzliche Belege und eine pers6nliche Darlegung erfolgen.

Auch ein Antrag auf „Verbesserung der Wartezeit“ erfordert Nachweise, warum sich der Studienbeginn verz6gert hat und eine zus6tzliche pers6nliche Darlegung.

N6heres finden Sie auf den Webseiten der Studierendenkanzlei.

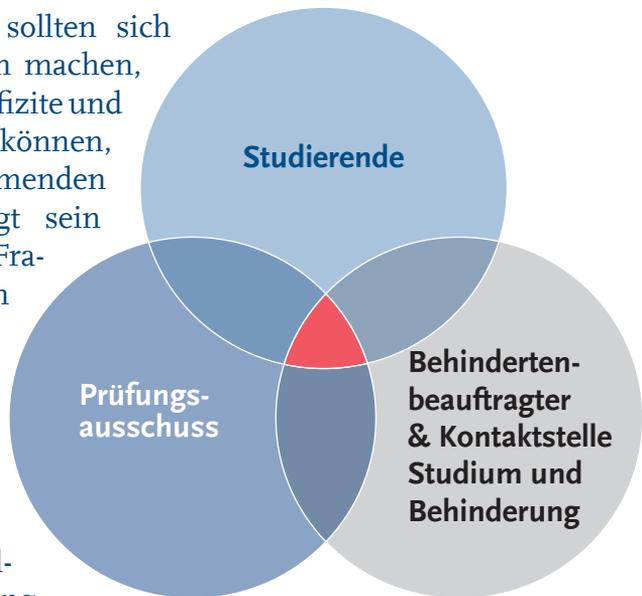
Eine exemplarische Aufstellung von Beispielen f6r m6gliche Modifikationen befindet sich beim Deutschen Studentenwerk auf der Homepage – www.studentenwerke.de/behinderung – im Bereich der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung.

Wie läuft das Antragsverfahren ab?

Zunächst sind alle Lehrenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgefordert, Studierende mit Beeinträchtigung auf ihr Recht auf Nachteilsausgleiche aufmerksam zu machen. Gerade bei Studierenden in Anfangssemestern fehlt es an Selbstbewusstsein, dieses Thema von sich aus anzusprechen.

Im nächsten Schritt sollten sich Studierende Gedanken machen, wo möglicherweise Defizite und Probleme entstehen können, durch die sie im kommenden Semester benachteiligt sein könnten. Mit ihren Fragen und Vorstellungen zu möglichen behinderungsbedingten Nachteilsausgleichen können sie sich an die **Kontaktstelle Studium und Behinderung** wenden, welche auch eine Stellungnahme aushändigen kann.

Anschließend ist ein **schriftlicher formloser Antrag** auf individuellen Nachteilsausgleich an den Vorsitzenden oder die **Vorsitzende des Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges** zu stellen. In diesem Antrag sollte der oder die Studierende die **individuellen Modifikationen** darlegen und begründen sowie die **erforderlichen Nachweise** beifügen. Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses wird das Ergebnis schriftlich mitgeteilt. Bei einer Ablehnung kann (fristgerechter) Widerspruch eingelegt werden.



Formale Voraussetzungen

Die Beeinträchtigung, die für den Nachteilsausgleich geltend gemacht wird, muss in geeigneter Form nachgewiesen werden. Mögliche Belege sind:

- Fachärztliche Atteste mit Angaben zu Auswirkungen der Beeinträchtigung im Prüfungsgeschehen und Empfehlung zu Prüfungsmodifikationen
- Stellungnahme einer approbierten Psychologischen Psychotherapeutin oder eines -therapeuten mit Angaben zu Auswirkungen der Beeinträchtigung im Prüfungsgeschehen und Empfehlung zu Prüfungsmodifikationen
- Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder Schwerbehindertenausweis
- Stellungnahmen von Reha-Trägern oder Bewilligungsbescheide von Trägern der Eingliederungshilfe
- Stellungnahme des Behindertenbeauftragten der Universität Bamberg

Wo gibt es Information und Beratung zu Nachteilsausgleichen im Prüfungsverfahren?

Behindertenbeauftragter für Studierende mit Behinderung

Prof. Dr. Jörg Wolstein

Markusstraße 8a
Raum MG2/03.18
Tel.: 0951/863 2045

joerg.wolstein@uni-bamberg.de

Sprechzeiten:

siehe www.uni-bamberg.de/pathopsych/leistungen/studium/sprechstunde/

Kontaktstelle Studium und Behinderung

Dipl. Sozialpäd. (FH)

Sabina Haselbek

Kapuzinerstraße 25, Raum K25/00.16
Tel.: 0951/863 1147

bafbs@uni-bamberg.de
www.uni-bamberg.de/bafbs/

Beratungszeiten:

Montag 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag 9.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss rechtzeitig beim Prüfungsausschuss gestellt werden, in der Regel **bis vier Wochen** vor den Prüfungen. Früh genug deshalb, weil die Prüfungsorgane Gelegenheit haben müssen, den Antrag zu prüfen und zu bescheiden sowie gegebenenfalls die prüfungsorganisatorischen Vorkehrungen zu treffen. Wenn allerdings prüfungsrelevante Einschränkungen kurzfristig und unvorhergesehen vor einer Prüfung bzw. während einer Abschlussarbeit auftreten, können Nachteilsausgleiche – sofern organisatorisch möglich – auch kurzfristig bewilligt werden. Dazu müssen aber unbedingt geeignete Belege (z. B. Atteste oder Gutachten) vorgelegt werden. In Zweifelsfällen sollte der Prüfungsausschuss ein Gespräch mit der oder dem Studierenden führen. Der Behindertenbeauftragte berät und unterstützt die Prüfungsausschüsse bei allen Fragen, die Nachteilsausgleiche betreffen. Nach Gewährung des Nachteilsausgleichs sollten die konkreten Maßnahmen frühzeitig mit den beteiligten Lehrkräften besprochen werden.

Weitere Hilfen

Unabhängig vom Nachteilsausgleich empfehlen wir je nach Bedarf weitere Unterstützung in Anspruch zu nehmen:

- Zentrale Studienberatung der Universität Bamberg
- Psychotherapeutische Beratungsstelle des Studentenwerks Würzburg
- Rechtsberatung des Studentenwerks Würzburg
- Sozialberatung des Studentenwerks Würzburg

Weitere Beratungsstellen finden Sie auf unserer Homepage unter www.uni-bamberg.de/bafbs/ansprechpersonen/externe-anlaufstellen/

Wer erfährt vom Antrag?

Alle mit dem Antrag befassten Personen müssen die Angaben vertraulich behandeln und sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Antrag und auch die Gewährung von Nachteilsausgleichen findet im Abschlusszeugnis keine Erwähnung.

